

FAQ – Führungsstrukturen der kommunalen Schulen

Stand: 05.03.2024

Rollenklärung

1. Welche konkreten Punkte sind hinsichtlich der Rollen Schulleitung – Schulrat zu klären und wo sind diese zu finden?

Die Schulen haben neu die Aufgabe, die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten im Schulprogramm zu verankern ([§ 48 Abs. 2 Bst. m Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule \[Vo KG/PS, SGS 641.11\]](#), bzw. [§ 12 Abs. 2 Bst. i Verordnung für die Musikschule \[Vo MS, SGS 640.41\]](#)). Die [Handreichung zur Zusammenarbeit](#) kann als Ausgangspunkt genutzt werden und ist dem Organisationsaufbau der jeweiligen Schule entsprechend zu ergänzen. Generell ist die Zusammenarbeit von Schulrat, Schulleitung und Lehrpersonenkonvent sowie weiterer Beteiligter in verschiedenen Bereichen wie bspw. bei der Erarbeitung des Schulprogramms und der internen Evaluation zu klären.

2. Können die Rollen von Schulleitung und Schulrat hinsichtlich Schulprogramm nicht kantonale geklärt werden?

Hinsichtlich der Rollen von Schulleitung und Schulrat bestehen kantonale Vorgaben im Bildungsgesetz (BildG, [SGS 640](#)) und in den Stufenverordnungen. Die Ausgestaltung derselben ist hingegen vor Ort vorzunehmen (siehe Antwort auf Frage 1).

3. Was bedeutet konkret «Mitwirkung vom Schulrat» bei der Erarbeitung vom Schulprogramm und von den Massnahmen der internen Evaluation?

Die Mitwirkung kann je nach Zusammenbaukultur unterschiedlich ausgestaltet werden. So kann bspw. der Schulrat als Echo-Gruppe fungieren und regelmässig Rückmeldungen zum Entwicklungsstand von Vorhaben bezüglich des Schulprogramms geben. Eine weitere Möglichkeit ist die Mitarbeit von einem delegierten Schulratsmitglied in eine Arbeitsgruppe, welche sich mit der Erarbeitung oder Überarbeitung des Schulprogramms befasst.

4. Welche Rolle hat bei hierarchisierten Schulleitungen das Rektorat bei Beschwerden in Abgrenzung zum Schulrat?

Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung ist der Schulrat zuständige Beschwerdeinstanz ([§ 91 Abs. 2 BildG](#)). Das Rektorat fungiert nicht als separate Beschwerdeinstanz.

5. Bleibt der Schulrat bei Kündigungen Beschwerdeinstanz?

Ja. Der Schulrat ist und bleibt Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung ([§ 91 Abs. 2 BildG](#)).

6. Wie kann der Schulrat einerseits Beschwerdeinstanz sein und andererseits eine vermittelnde Rolle einnehmen können? Handelt es sich hierbei nicht um einen Widerspruch?

Wichtig ist ein bewusstes Handeln des Schulrats: Nimmt er eine vermittelnde Rolle ein, muss er dies im Bewusstsein tun, dass er zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschwerdeinstanz werden könnte. Eine personelle Trennung zwischen Vermittelnden und Beschwerdeinstanz ermöglicht Handlungsfähigkeit in beiden Situationen. D.h. die Vermittelnden treten bei der Behandlung der Beschwerde in Ausstand. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Schulrat dennoch beschlussfähig bleibt.

7. Gibt es neue Vorgaben zur Anzahl von gewählten Schulratsmitgliedern?

Nein. Der Entscheid liegt bei den einzelnen Gemeinden. Sie legen die Anzahl ihrer Schulräte für die Primarstufe und die Musikschule in ihrer Gemeindeordnung fest ([§ 80 Abs. 1 BildG](#) und [§ 91 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden \[Gemeindegesezt, GemG; SGS 180\]](#)).

8. Dürfen sich die gewählten resp. stimmberechtigten Mitglieder des Schulrats ohne Beisein der Schulleitung und der Konventsvertretung treffen?

Nein. Die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sind von Gesetzes wegen Mitglieder des Schulrats mit beratender Stimme ([§ 81 Abs. 1 BildG](#)). Als Mitglieder des Schulrats haben sie mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Schulrätinnen und Schulräte. Sie haben insbesondere das Recht, bei allen Geschäften bis zum eigentlichen Beschluss beratend mitzuwirken. Lediglich den Beschluss fällen einzig die stimmberechtigten Schulratsmitglieder.

Alle Schulratsmitglieder haben indes bei sämtlichen Geschäften mögliche Ausstandsgründe zu beachten ([§ 22 GemG](#) und [§ 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft \[VwVG BL, SGS 175\]](#)). Der Anschein der Befangenheit reicht, um eine Ausstandspflicht zu begründen.

In diesem Bereich gibt es keine Änderungen aufgrund der neuen Führungsstrukturen.

9. Tritt die Lehrpersonenvertretung bei Personalthemen an Schulratssitzungen in Ausstand?

Nein. Die Lehrpersonenvertretungen unterstehen, wie die übrigen Schulratsmitglieder auch, der Schweigepflicht. Sie haben zudem mögliche Ausstandsgründe zu beachten (siehe Antwort auf Frage 8). In diesem Bereich gibt es keine Änderungen aufgrund der neuen Führungsstrukturen.

Personal

10. Wie hat die Anstellung des Schulsekretariats zu erfolgen? Ist die Schulleitung neu Anstellungsbehörde und wenn ja, müssen bestehende Verträge geändert werden?

Die Schulleitung stellt an den kommunalen Schulen die Mitarbeitenden des Schulsekretariats ein, sofern das Sekretariat nicht von der Gemeindeverwaltung angestellt wird. In diesem Fall bezieht die Gemeindeverwaltung die Schulleitung in den Anstellungsprozess ein ([§ 32a Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate \[SGS 647.12\]](#)).

11. Stellt der Kanton die Verträge für Sekretariatsmitarbeitende aus, welche ausschliesslich für die Schule arbeiten?

Für die Sekretariatsmitarbeitenden gilt nicht das Personalrecht des Kantons, sondern wie bis anhin das Gemeinderecht. Der Kanton stellt entsprechend keine Arbeitsverträge für Sekretariatsmitarbeitende aus.

12. Wer ist zuständig für die unbefristete Anstellung von Lehrpersonen für das kommende Schuljahr 2024/25? Unterzeichnet der Schulrat die Verträge?

Zuständig für die unbefristete Anstellung von Lehrpersonen ist weiterhin der Schulrat. Er unterzeichnet die entsprechenden Arbeitsverträge. Ab dem 1. August 2024 ist dann die Schulleitung Anstellungsbehörde und damit auch für die Anstellung von unbefristeten Lehrpersonen zuständig.

13. Wer stellt die Zivildienstleistenden an?

Werden die Zivildienstleistenden lediglich an der Schule eingesetzt, werden sie von der Schulleitung angestellt, unter Einbezug des Gemeinderats (Budget). Zivildienstleistende können auch von der Gemeinde angestellt und zusätzlich in der Schule eingesetzt werden.

14. Ändert sich etwas beim Anstellungsprozess der Rektorin oder des Rektors oder der Konrektorinnen und der Konrektoren?

Nein. Im Gegensatz zu den kantonalen Schulen, für die in [§ 4a der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate \(SGS 647.12\)](#) detaillierte Vorgaben zum Anstellungsverfahren bestehen, ist der Rekrutierungsprozess in den jeweiligen Gemeinden mit den Beteiligten zu klären. Konkret legt die Anstellungsbehörde unter Mitwirkung der Schulleitung sowie der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents den Ablauf des Auswahlverfahrens fest ([§ 4 Abs. 2 der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate](#)).

15. Bewilligt die Schulleitung Urlaube?

Die Schulleitung bewilligt Urlaube von Schülerinnen und Schülern bei mehr als 1 Tag oder bei der Verlängerung von Wochenenden und Ferien. Sie ist zudem zuständig für Urlaube von Lehrpersonen. Für die Bewilligung von bezahltem Kurzurlaub von Lehrpersonen ist die Schulleitung zuständig ([§ 48 Abs. 3 der Verordnung zum Personalgesetz \[Personalverordnung, SGS 150.11\]](#)). Zuständig für die Bewilligung von bezahltem Urlaub für Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag ist auf Antrag der Schulleitung der Gemeinderat ([50 Abs. 2 Bst. c Personalverordnung](#)).

16. Welche kantonalen Vorgaben gelten im Personalrecht für kommunale Schulen verbindlich und welche Punkte sind als Empfehlung zu verstehen (z.B. Anciennitätsprinzip oder Neuzuteilung nach Pensumrückgang)?

Die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons gelten für die Schulleitungen, die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich der öffentlichen Schulen der Gemeinden ([§ 1 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons \[Personalgesetz, SGS 150\]](#) in Verbindung mit [§ 1 Abs. 1 Bst. b der Personalverordnung](#)).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat Grundsätze für das Vorgehen bei Kündigungen an den Schulen des Kantons und der Gemeinden infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen festgelegt ([RRB Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004](#)). Die Grundsätze werden momentan überarbeitet. Sie haben gegenüber den Gemeinden lediglich empfehlenden Charakter.

17. Welche Personalfälle sind vom Schulrat der Schulleitung zu melden?

Neu wird die Schulleitung Anstellungsbehörde aller und damit auch der unbefristet angestellten Lehrpersonen sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich. Der Schulrat meldet der Schulleitung daher zur Übergabe laufende Verwarnungen und andere kritische Personalfälle. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis die Schulleitung in diesen Fällen bereits Kenntnis hat.

18. Bei Kündigungen ist Rücksprache mit der Abteilung Personal der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu nehmen. Welcher Art ist diese Verpflichtung?

Ist der Punkt erreicht, an welchem die Schulleitung die Kündigung einer Lehrperson in Erwägung zieht, nimmt sie Kontakt mit der Abteilung Personal des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Verpflichtung richtet sich nach [§ 77 Abs. 1 Bst. d BildG](#).

19. Wie sieht die Unterstützung des Amts für Volksschulen bei schwierigen Personalsituationen aus (z.B. Teilnahme an einem Gespräch)?

Wie bisher steht die Abteilung Personal des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei schwierigen Personalsituationen unterstützend zur Verfügung.

20. Was ist neu im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der personalrechtlichen Entscheide? Was ist unter letzterem überhaupt zu verstehen?

Der Schulrat bleibt Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung, d.h. er ist auch Beschwerdeinstanz bei personalrechtlichen Entscheidungen der Schulleitung. Darunter zu verstehen sind Entscheidungen im personalrechtlichem Bereich mit Verfügungscharakter, die das Anstellungsverhältnis tangieren.

21. Was bedeutet, der Schulrat sei gegenüber der Schulleitung weisungsbefugt konkret?

Der Schulrat ist berechtigt, der Schulleitung Anweisungen zu erteilen. Im Verständnis der teil-autonom geleiteten Schule wird davon ausgegangen, dass von der Weisungsbefugnis zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Sie kommt dann zum Tragen, wenn ein Eingriff zum Wohl der Gesamtorganisation Schule unerlässlich ist oder vereinbarte Grenzen verletzt werden.

Schulbetrieb

22. Welche Rolle hat das Amt für Volksschulen beim Schulausschluss von Schülerinnen und Schülern?

Vor einem befristeten Ausschluss von Schülerinnen und Schüler ist neu vorgängig das Amt für Volksschulen anzuhören. Vor einem unbefristeten Ausschluss sind das Amt für Volksschulen und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) anzuhören. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Anschlusslösung vorliegt.

23. Wer ist für Urlaube von Schülerinnen und Schülern bei der Verlängerung von Wochenenden zuständig (1 Tag)?

Bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien ist die Schulleitung auch bei 1 Tag zuständig. Ansonsten, d.h. bei regulären Wochentagen, ist die Lehrperson für die Beurlaubung von 1 Tag zuständig ([§ 55 Abs. 2 Vo KG/PS](#)).

24. Bestimmt neu die Schulleitung die Anzahl an Jokertagen? Gibt es eine Maximalanzahl pro Schuljahr?

Die Schulleitung bestimmt die Anzahl an Jokertagen ([§ 77 Abs. 1 Bst. k BildG](#)). Rechtliche Vorgaben hinsichtlich einer Maximalanzahl bestehen nicht. Es handelt sich um eine Ermessenfrage, die mit Bedacht und unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der Schule genutzt werden sollte.

25. Darf der Lehrpersonenkonvent Beschlüsse zum Beispiel zu Jokertage fassen?

Die Schulleitung legt die Anzahl an Jokertagen fest ([§ 77 Abs. 1 Bst. k BildG](#)). Der Lehrpersonenkonvent kann vorgängig angehört resp. einbezogen werden.

Die Schulleitung sorgt zudem in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab ([§ 65 Abs. 2 Bst. a Vo KG/PS](#)).

26. Ändert etwas beim Lehrpersonenkonvent?

Neu ist klar geregelt, dass der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent seine Aufgabenerfüllung und die Teilnahme der Schulleitung an den Konventen vorgängig mit ihr bespricht. Die rechtlichen Vorgaben zum Konvent finden sich in [§ 74 BildG](#) und [§§ 60, 61 und 62 Vo KG/PS](#).

27. Hat die Schulleitung an den Lehrpersonenkonventen ein Stimmrecht?

Nein, ausser sie verfügt zusätzlich über eine Anstellung als Lehrperson und nimmt klar in dieser Funktion und nicht als Schulleitung teil.

28. Wer erstellt das Konventsreglement?

Der Lehrpersonenkonvent erstellt sein Reglement bzw. seine Geschäftsordnung selbst ([§ 62 Abs. 1 Vo KG/PS](#)). Neu ist klar geregelt, dass der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent seine Aufgabenerfüllung und die Teilnahme der Schulleitung an den Konventen vorgängig mit ihr bespricht ([§ 61 Abs. 2 Vo KG/PS](#)).

29. Gibt es Änderungen betreffend die Budgeteinreichung z.H. des Gemeinderats? Bisher ist das Aufgabe des Schulrates.

Nein, in diesem Bereich gibt es keine Änderungen. Die Schulleitung erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des Schulrats und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben ([§ 77 Abs. 1 Bst. i BildG](#)). Der Schulrat verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhanden des Gemeinderats. Sofern die Einwohnergemeinde an Stelle des Schulrats den Gemeinderat als Führungsgremium der Schule einsetzt, genehmigt dieser das Budget und die Rechnung ([§ 82 Abs. 1 Bst. m BildG](#)).

Aufsicht und Qualität

30. In welchem Umfang und welcher Form hat die Information über Massnahmen der Schulentwicklung ans Amt für Volksschulen zu erfolgen?

Die Information erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Entwicklungsgespräche.

31. Wie und von wem wird entschieden, wann operative Eingriffe in die Schulführung notwendig sind?

Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei nicht um einen einzigen Vorfall. Vielmehr steht dieser in der Regel am Ende einer Entwicklung, die für die meisten Beteiligten offensichtlich ist. Schlussendlich trifft das Amt für Volksschulen die Entscheidung.

32. In welchem Umfang und welcher Form hat die Berichterstattung betreffend die interne Evaluation ans Amt für Volksschulen zu erfolgen?

siehe Antwort 30

33. Welche Verpflichtungen seitens des Schulrats bestehen hinsichtlich der Zwischenzeugnisse von Lehrpersonen aufgrund des Wechsels der Anstellungsbehörde?

Unbefristet angestellte Lehrpersonen erhalten auf Verlangen ein Zwischenzeugnis vom Schulrat. Unterstützung bietet der Artikel zum Thema Arbeitszeugnis im [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#).

34. Wie detailliert hat die Einsicht des Schulrats in die Checkergebnisse der Schülerinnen und Schüler zu sein?

Die Nutzung der Ergebnisse der Leistungsmessung der Schülerinnen und Schüler ist Gegenstand der internen Evaluation. Gemäss dem Reglement betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P5, 52 und 53) für die Volksschule Basel-Landschaft hat der Schulrat keine Einsicht in die Ergebnisse.

35. Sind die Checks im Sinne von Leistungsmessungen der Schülerinnen und Schüler neu Gegenstand der internen Evaluation? Wenn ja: Widerspricht dies nicht dem Sinn und Zweck der Checks?

Ja, das sind sie. Bereits heute dienen die aus den Checks gewonnenen Daten gemäss dem Reglement betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P5, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft auch der internen und externen Evaluation sowie den damit verbundenen Zwecken der Qualitätssicherung.

36. Ändern sich die Vorgaben zur internen Evaluation auch auf Primarstufe?

Ja, siehe [Checkliste](#).

37. Wer regt eine interne Evaluation an? Der Schulrat, die Schulleitung oder beide gemeinsam?

Die Qualitätssicherung sowie die Schulentwicklungsplanung und damit auch die interne Evaluation inkl. Ablauf sind im Schulprogramm zu regeln.